

Sporthallenordnung der Stadt Grevesmühlen

Im Interesse der Sauberhaltung der Sporthalle, einer störungsfreien Durchführung des Schulunterrichts und des Vereinsübungsbetriebes erlässt die Stadt Grevesmühlen folgende

Sporthallenordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für die Sport- und Mehrzweckhalle in Grevesmühlen.

§ 2

Hausrecht

1. Die Leitung und Bewirtschaftung der Sport- und Mehrzweckhalle obliegt der Stadt Grevesmühlen und/oder einer von ihr beauftragten Person.

2. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung durch Vereine, Veranstalter oder Einzelpersonen ist sie oder die beauftragte Person berechtigt, Hallenverweise durchzusetzen.
Bei wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung kann die Stadt Grevesmühlen oder die beauftragte Person nach Ermessen Vereinen, Veranstaltern oder Einzelpersonen das Betreten der Sporthalle für einige Zeit verbieten bzw. ihn von der künftigen Benutzung ganz ausschließen.

§ 3

Allgemeines

1. Eine Pflicht zur Überlassung der Sporthalle besteht nicht.

2. Bei einer Überlassung erfolgt dies im jeweils bestehenden Zustand. Die Sporthalle gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel bei der beauftragten Person geltend gemacht werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

3. Die beauftragte Person erstellt einen Belegungsplan für die Nutzung der Sporthalle und hängt diesen öffentlich aus. Änderungen des Belegungsplans sind bei der beauftragten Person zu beantragen.

4. Die im Belegungsplan festgelegten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Der darüber hinausgehende Aufenthalt in der Sporthalle ist nur zum Duschen und Umziehen gestattet. Danach ist die Halle zu verlassen.

§ 4

Aufsicht

1. Das Training wird nur gestattet, wenn Trainer, Übungsleiter, Betreuer oder hierfür verantwortlich zeichnende Personen anwesend sind.

Ihnen obliegt die Einhaltung der Sporthallenordnung durch die Benutzer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte oder Mobilteile, sowie deren ordnungsgemäße Lagerung nach Beendigung der Benutzung in den Geräte- oder Lagerräumen.

2. Weiterhin sind die verantwortlichen Personen verpflichtet, nach jeder Benutzung das Übergabe- und Kontrollbuch zu führen. Hier sind die Bezeichnung der Sportgruppe, der Zeitraum der Benutzung, die Anzahl der Sportler, sowie eventuell festgestellte Mängel zu vermerken.

3. Die Schlüssel für die Umkleide- und Nebenräume befinden sich in den Schlüsselkästen und sind dort nach jeder Benutzung zu hinterlassen.

Für abhanden gekommene Schlüssel haftet die jeweils verantwortliche Person.

4. Nach jeder Benutzung hat die Verantwortliche Person darauf zu achten, dass das Licht in der Sporthalle gelöscht wird und Fenster sowie Türen verschlossen werden.
5. Der Zutritt zu Veranstaltungen erfolgt auf Eintrittskarten oder Teilnehmerausweise und wird vom Ordnerdienst des Veranstalters kontrolliert.

§ 5

Verhalten in der Halle und den Nebenräumen

1. Das in der Halle und in den Nebenräumen eingestellte Mobiliar, sowie die Sportgeräte müssen schonend behandelt werden und dürfen nur Ihrem Zweck entsprechend genutzt werden. Der Gerätetransport hat sachgemäß unter Nutzung der entsprechenden Vorrichtungen zu erfolgen.
2. Das Einlaufen bzw. Warmlaufen der Sportler in den Stuhlreihen der Tribüne, in den Umkleieräumen, sowie in den Vorräumen ist nicht gestattet.
3. Das Betreten der Halle ist nur mit Turnschuhen bzw. Hallenschuhen mit sauberer und abriebfester Sohle gestattet.
4. Bei Benutzung der Duschräume ist auf die Einhaltung allgemein gültiger Verhaltensweisen, auf die pflegliche Behandlung der Einrichtung und auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.
5. In der gesamten Sporthalle gilt das öffentliche Rauchverbot.
6. Der Verkauf und Genuss von alkoholischen Getränken ist in der Sporthalle untersagt. Dies gilt nicht bei öffentlichen Veranstaltungen mit Genehmigung der Stadt Grevesmühlen.
7. Der Zutritt zur Sprecherkabine und zum Foyer der Sporthalle ist den Vereinen und Schulklassen untersagt. Dies gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen.
8. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Sanitätskästen und Feuerlöscher dürfen niemals verstellt oder verschlossen werden, solange sich Personen in der Sporthalle aufhalten.
9. In der Sporthalle und allen Nebenräumen und Gängen ist das Abstellen von Fahrrädern und anderen sperrigen Gegenständen untersagt.

§ 6

Haftung

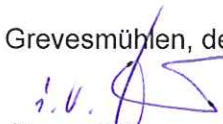
1. Die Benutzung der Sporthalle und deren Einrichtungen, insbesondere der Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Grevesmühlen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, sowie für abhanden gekommene Wertsachen oder Bekleidungsstücke.
2. Für Schäden an Anlagen und Einrichtungen, die durch vorsätzliches Verschulden von Sportlern oder Teilnehmern von Veranstaltungen verursacht werden, haften Veranstalter und Verursacher gesamtschuldnerisch.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am 04. Oktober 2011 in Kraft.

Grevesmühlen, den 04. Oktober 2011


Jürgen Ditz
Bürgermeister